

## **Reglement Sicherheitsüberwachung**

**Verfasser: jw**

**Version 1.0**

**Datum: 08.02.2011**

Die Schulpflege erlässt gestützt auf Art. 19 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (Rechtssetzungsbefugnis Schulanlagen) und auf § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie auf den Leitfaden Videoüberwachung durch öffentliche Organe des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, 2010 folgendes Reglement:

### **1. Zweck**

Die Schulanlagen der Schule Wehntal dürfen mit Video nach diesem Reglement überwacht werden, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und den Schutz der Personen, Gebäude und Anlagen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.

### **2. Zielsetzungen**

Folgende qualitative Zielsetzungen sollen mit der Sicherheitsüberwachungsanlage erreicht werden:

- Prävention von Littering und Vandalismus im Schulgelände
- Gewährleistung der Einhaltung der Benutzungsordnung und Hausordnung
- Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen wie Belästigung von Personen, Einbrüchen oder Sachbeschädigungen aller Art
- Verstärkung der Personensicherheit auf dem Schulgelände (insbesondere Veloständer und während der Nacht)
- Nachhaltige Kostensenkung im Liegenschaftenunterhalt z.B. durch Verminderung von Vandalismus und Littering.

### **3. Betriebsorganisation**

#### **3.1. Verantwortliche Stelle**

Die verantwortliche Stelle ist die Schulpflege Wehntal. Sie wird vertreten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Die Schulpflege bezeichnet mindestens zwei verantwortliche Personen (Schulverwaltungsleitung und PiP Hauswartteam), deren Namen im Anhang zu diesem Reglement laufend als verantwortliche Personen ernannt werden.

Die verantwortlichen Personen haben durch entsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben. Zuständigkeiten für Wartung der Videoanlage und Einsichtnahme sind schriftlich festzulegen. Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) darf nur Mitarbeitenden der verantwortlichen Personen möglich sein.

Zuständig für die Einleitung zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe der Informationen aus Videoüberwachung sind die oben genannten verantwortlichen Personen.

#### **3.2. Überwachung der Örtlichkeiten**

Es können insbesondere folgende Schulhausgebäude und -anlagen mit Pausenplätzen, Veloständern und Sportanlagen überwacht werden:

- Schleinikon
- Schmitenwis und dazugehörige Schulgebäude und Sportanlagen in Niederweningen
- Mammutwis und dazugehörige Schulgebäude sowie Sportanlage Huebis in Niederweningen

- Altes Schulhaus in Niederweningen
- Rietli und dazugehörige Schulgebäude und Sportanlagen in Schöfflisdorf/Oberweningen

Die Kameras sind so ausgerichtet, dass öffentliches Gelände der Gemeinden wie Trottoir oder Strasse nicht im Aufzeichnungsbild der Kameras ist. Überwacht werden die Zugänge zu den Schulanlagen, Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich überdachte Eingangsbereiche.

### **3.3. Überwachungszeiten**

Die Veloständer werden dauernd überwacht, die restlichen Kameras sind ausserhalb der Schulzeit in Betrieb. In Notsituationen können auf Entscheid des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin oder der verantwortlichen Personen alle Kameras ausnahmsweise auf dauernden Betrieb umgestellt werden.

### **3.4. Ziele der Überwachung**

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden. Bei Einbrüchen, Sachbeschädigungen, Bedrohung der Gesundheit oder anderen Verstössen sollen die Täter unter Verwendung der Aufzeichnungen identifiziert oder der Polizei mögliche Indizien für die Überführung der Täter geliefert werden.

### **3.5. Technik**

Die Kameras übermitteln die Bilder an lokale Server der jeweiligen Standorte. Der Zugriff auf die lokalen Server erfolgt von der Schulverwaltung (passwortgeschützt).

### **3.6. Auswertung**

Die Auswertung des Bildmaterials erfolgt nach aussergewöhnlichen Vorkommnissen (siehe Ziff. 3.4) durch autorisierte Personen.

Die autorisierten Personen sind:

- Verantwortliche Personen (Schulverwaltungsleitung und PiP Hauswarte)
- Von diesen zuständig erklärter Hauswart oder Liegenschaftsverwalter(in)
- Die jeweils betroffene Schulleitung
- Schulpflegemitglied Ressort Finanzen und Infrastruktur
- Präsident(in) Schulpflege

Diese Personen tragen die Verantwortung und können zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, wenn das Bildmaterial missbraucht wird und nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Aufzeichnungen dürfen nur den strafverfolgenden Behörden und den Behörden weitergegeben werden, bei denen die Schulpflege Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

### **3.7. Aufbewahrungszeit**

Die Aufbewahrungszeit des Bildmaterials beträgt längstens 96 Stunden.

Die Ausnahmen bilden die schulfreien Tage und die Schulferien. Es soll jeweils möglich sein, die Bilder am folgenden Schultag auswerten zu können. Längstens 96 Stunden nach der Wiedereröffnung der Schule sind die erhobenen Daten zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Ziff. 3.6. weitergegeben werden. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

### **3.8. Auskunftsrecht**

Betroffene Personen können ihre Auskunftsrechte geltend machen bei:

- Präsident(in) der Schulpflege
- Schulleitung

### **3.9. Datenschutzvereinbarung**

Falls die Videoüberwachung durch eine andere als die verantwortliche Stelle durchgeführt wird, ist eine entsprechende Datenschutzvereinbarung nötig. Die Schulpflege kann eine geringe Anzahl Mitarbeitende zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial autorisieren. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Über diese autorisierten Personen wird von der Schulverwaltungsleitung eine Liste geführt, welche als Anhang zu diesem Reglement laufend aktualisiert wird.

## **4. Betrieb**

### **4.1. Hinweistafeln**

Gut sichtbare Hinweistafeln bei den Einfallspunkten zu den Schularealen weisen auf die Videoüberwachung hin.

### **4.2. Private Zonen**

Es werden die technischen Möglichkeiten ausgeschöpft, um private oder nicht zur Schule Wehntal gehörende öffentliche Bereiche auf den Bildern verschlüsselt und unbeteiligte Personen unkenntlich gemacht werden, ausser eine Aufnahme wird für eine allfällige Identifizierung benötigt.

### **4.3. Aufbewahrung des Bildmaterials**

Das Bildmaterial ist nur auf der Harddisk des Computers vorhanden. Wird zwecks Beweisführung eine CD oder ein ähnliches anderes Medium erstellt, soll dieses sofort der Polizei oder den zuständigen Zivil- oder Verwaltungs-Behörden übergeben werden. In der Schule Wehntal wird kein Bildmaterial aufbewahrt.

### **4.4. Weitergabe an Strafuntersuchungsbehörden**

Eine Weitergabe an die Strafuntersuchungsbehörden ist nur im Rahmen der Einleitung eines Strafverfahrens möglich und hat unverzüglich zu erfolgen.

Aufzeichnungen dürfen nur den strafverfolgenden Behörden und den Behörden weitergegeben werden, bei denen die Schulpflege Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

### **4.5. Schulung**

Die zur Auswertung autorisierten Personen sind verantwortlich, dass sie genügend geschult sind und die rechtlichen Bestimmungen kennen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf sich die autorisierte Person nicht ins System einloggen.

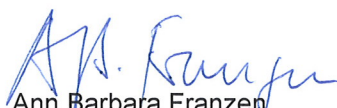
## **5. Schlussbemerkung**


Die ursprüngliche Fassung dieses Betriebskonzepts wurde von der Sekundarschulpflege Niederweningen an ihrer Sitzung vom 1. September 2008 genehmigt. Das darauf basierende überarbeitete Reglement Sicherheitsüberwachung wurde von der Arbeitsgruppe Sicherheit am 13. Dezember 2010 und 12. Januar 2011 erstellt und von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 7. Februar 2011 genehmigt.

Das „Reglement Sicherheitsüberwachung“ wird per 1. April 2011 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Reglement „Betriebskonzept Schmittemwis“.

Niederweningen, 8. Februar 2011

**Schule Wehntal**

  
Ann Barbara Franzen  
Präsidentin

  
Renate Derrer  
Schulverwaltungsleiterin